

Beratung für vergewaltigte  
und misshandelte Frauen

FrauenNotruf  
  
Saarland Beratung & Unterstützung

beraten  
beraten

begleiten

begleiten

unterstützen  
unterstützen

informieren  
informieren

# INHALT

Was ist eine Vergewaltigung?	3
Welche Frauen sind betroffen?	5
Wer sind die Täter?	6
Auswirkungen einer Vergewaltigung	6
Hilfe und Wege nach einer Vergewaltigung	7
• Seelische Unterstützung	7
• Medizinische Versorgung	8
• Vertrauliche Spurensicherung	9
• Was Sie bei der Erstattung einer Anzeige wissen sollten	11
• Ihre Rechte im Prozess	13
• Psychosoziale Prozessbegleitung	14
Angebote des FrauenNotrufs Saarland	15
Kontaktdaten des FrauenNotrufs Saarland	19
Wichtige Telefonnummern	20
§ 177 Strafgesetzbuch (StGB)	21

Das Hilfeangebot der Beratungsstelle FrauenNotruf richtet sich an betroffene Frauen. Die überwiegende Zahl der von sexualisierter Gewalt Betroffenen sind Frauen und der überwiegende Anteil der Täter sind Männer. Daher sprechen wir in dieser Broschüre ausschließlich von weiblichen Opfern und männlichen Tätern. Natürlich können auch Jungen und Männer Opfer sexualisierter Gewaltstraftaten werden und Frauen Täterinnen sein.

## Was ist eine Vergewaltigung?

Vergewaltigung und sexuelle Nötigung sind die extremsten und schlimmsten Formen sexueller Übergriffe, mit denen Frauen und Mädchen konfrontiert werden können. Sie sind überall und jederzeit möglich, und nicht immer gelingt es, sich dagegen zu wehren.

Vergewaltigung ist **kein Kavaliersdelikt**, nicht die gewalttätige Form des „normalen“ Geschlechtsverkehrs, keine automatische und verständliche Reaktion eines stark erregten Mannes, sondern der sexualisierte Ausdruck männlicher Aggressionen. Bei einer Vergewaltigung geht es dem Mann in der Regel nicht um die Befriedigung seiner sexuellen Bedürfnisse, sondern vorrangig um Machtausübung und Erniedrigung der Frau.

## Vergewaltigung ist ein Gewaltverbrechen und keine Triebtat!

2016 ist das neue Sexualstrafrecht in Kraft getreten, das den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung im Strafgesetzbuch verbessert.

Juristisch gesehen ist seit dieser Änderung des § 177 des Strafgesetzbuches (siehe Anhang) ein sexueller Übergriff bereits strafbar, wenn er gegen den erkennbaren Willen einer Person ausgeführt wird. Es kommt nicht mehr darauf an ob eine betroffene Person sich körperlich gegen den Übergriff gewehrt hat oder warum ihr das nicht möglich war. Somit werden **alle** nicht einvernehmlichen sexuellen Handlungen unter Strafe gestellt.

Des Weiteren können nach dem neuen Gesetz sexuelle Übergriffe gegen Menschen mit Behinderung stärker bestraft werden.

Neu aufgenommen wurde auch der Straftatbestand der sexuellen Belästigung, wodurch auch Übergriffe strafbar sind, die bisher auf Basis der sexuellen Beleidigung bearbeitet wurden.

Ab jetzt gilt im Sexualstrafrecht:

# Nein heißt Nein!

Mit der vorliegenden Broschüre möchte Sie der FrauenNotruf Saarland über Hilfsangebote informieren und Ihnen helfen, die Wege des Anzeige- und Gerichtsverfahrens besser zu durchschauen.

## Welche Frauen sind betroffen?

Jede 3. Frau erlebt sexualisierte Gewalt und jede 7. Frau schwere sexuelle Gewalt im strafrechtlichen Sinne. Jede Frau kann Opfer einer Vergewaltigung werden. Das Alter, das Aussehen, der soziale Status oder die Lebensform spielen dabei keine Rolle.

Es kann jeder Frau passieren.

## Wer sind die Täter?

Vergewaltiger entsprechen nur in den seltensten Fällen dem Klischee des einzelgängerischen Psychopathen oder dem Bild des Triebtäters. Entgegen dem Eindruck aus Zeitung, Fernsehen und Internet, ereignen sich Vergewaltigungen selten auf der Straße oder in Parks. In der Regel kommen die Vergewaltiger aus dem sozialen Umfeld der Betroffenen. Es kann der Nachbar, der Ehemann, der Lehrer, der Arbeitskollege, der Ex-Freund ... sein.

## Auswirkungen einer Vergewaltigung

Eine Vergewaltigung löst bei der betroffenen Frau einen schweren Schock aus. Trotzdem können aber die Reaktionen sehr unterschiedlich sein. Einige Frauen wirken äußerlich relativ gefasst und ruhig, andere brechen zusammen, weinen und sind völlig aufgelöst. Wieder andere Frauen wirken nach außen total erstarrt, verstört und leer. Allen Frauen ist oft gemeinsam ein Gefühl der Angst, Ohnmacht, Demütigung, Erniedrigung und Beschmutzung.

**Es gibt keine Standardreaktionen auf Vergewaltigung.  
Jede Reaktion der Frau ist normal und angemessen.**

Viele Frauen glauben, sich falsch verhalten zu haben und sich rechtfertigen zu müssen, warum gerade ihnen das passiert ist. Im öffentlichen Bewusstsein gibt es immer noch viele Vorurteile hinsichtlich einer Vergewaltigung. Oft wird den betroffenen Frauen eine Mitschuld unterstellt. Fragen wie: „Warum bist du mit in die Wohnung gegangen? Warum hast du dich nicht gewehrt? Warum hast Du so viel getrunken?“, verstärken oft die Schuld- und Schamgefühle. So sind Frauen durch die erlebte Tat und durch die oftmals verständnislose Reaktion der Umwelt doppelt betroffen.

## Hilfe und Wege nach einer Vergewaltigung

---

- **Seelische Unterstützung**

Bleiben Sie in dieser belastenden Situation möglichst nicht alleine. Reden Sie mit einer Person Ihres Vertrauens über das, was Sie augenblicklich bewegt. Dies ist ein erster Schritt, das Erlebte aktiv zu bewältigen.

**NICHT ALLEINE BLEIBEN**

Die Mitarbeiterinnen des FrauenNotrufs sind für Sie da. Mit uns können Sie über alle Probleme sprechen, die sich aus der Gewalterfahrung ergeben. Wir hören Ihnen zu und beraten Sie telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch. Niemand wird Sie drängen, sich auf ein gerichtliches Verfahren einzulassen, wenn Sie dies nicht wollen, oder wenn Sie sich der Situation nicht gewachsen fühlen. Die Gespräche sind für Sie kostenlos und auf Wunsch anonym.

- **Medizinische Versorgung**

Gehen Sie so bald wie möglich zu einer Frauenärztin/einem Frauenarzt. Auch wenn es Ihnen schwerfällt, waschen Sie sich möglichst nicht vor dem Arztbesuch. Eine Person Ihres Vertrauens oder eine Mitarbeiterin des FrauenNotrufs kann Sie zur ärztlichen Untersuchung begleiten.

Der ärztliche Bericht ist vor Gericht ein wichtiger Beweis dafür, dass eine Vergewaltigung stattgefunden hat. Auch wenn Sie nicht vorhaben, den Täter sofort anzuzeigen (eine Anzeige ist auch nach längerem zeitlichen Abstand zur Tat noch möglich), sollten Sie auf dieses Beweismittel nicht verzichten.

## FRAUENÄRTZLICHE UNTERSUCHUNG



Die frauenärztliche Untersuchung sollte möglichst bald nach der Tat vorgenommen werden, da sonst ein Nachweis von Spermien erschwert ist. Mit der ärztlichen Untersuchung können Verletzungen festgestellt und behandelt werden und Fragen zu ansteckenden Krankheiten und Schwangerschaft geklärt werden. Besprechen Sie mit der Ärztin/dem Arzt, welche Vorsichtsmaßnahmen für Sie geeignet sind.

### „Pille danach“

Dabei handelt es sich um Hormonpräparate, mit deren Einnahme Sie spätestens 48 Stunden nach der Tat beginnen sollten. Die „Pille danach“ erhalten Sie über Ihre Frauenärztin/Ihren Frauenarzt oder rezeptfrei in jeder Apotheke. Am Wochenende oder nachts hilft die nächstgelegene Notdienstapotheke weiter.

### • Vertrauliche Spurensicherung

Wenn Sie direkt nach der Tat unsicher sind, ob Sie eine Anzeige erstatten wollen, haben Sie die Möglichkeit, die Spuren vertraulich sichern zu lassen. So können Sie später ohne Zeitdruck entscheiden, ob Sie eine Anzeige erstatten möchten. Die Vertrauliche Spurensicherung sollte möglichst bald erfolgen, damit die Spuren gesichert werden können. Der FrauenNotruf informiert Sie umfassend zum Thema vertrauliche Spurensicherung.

**Sie entscheiden, ob Sie eine Anzeige erstatten wollen!**

Heben Sie alles auf, was als Beweismittel dienen könnte: Unterwäsche, während der Tat getragene Kleidungsstücke, Tampons, Slip-Einlagen, Kondome usw.

Im Saarland wird die vertrauliche Spurensicherung in ausgewählten Kliniken und von speziell geschulten Frauenarztpraxen angeboten. Sie erreichen die Spurensicherung Tag und Nacht unter der Telefonnummer: 0681-844944. Dort erfahren Sie rund um die Uhr, wo sich die nächste spezialisierte Praxis oder Klinik befindet.

Fragen Sie bei Ihrem Anruf nach der „Vertraulichen Spurensicherung“

**Vertrauliche Spurensicherung: 0681 - 84 49 44**

## • Was Sie bei der Erstattung einer Anzeige wissen sollten

Vergewaltigung und sexuelle Nötigung gehören zu jenen Delikten, bei denen die Polizei von Amts wegen verpflichtet ist zu ermitteln. Einmal gemachte Angaben bei einer Anzeige können aus diesem Grund nicht mehr von Ihnen zurückgezogen werden, sie sind unwiderruflich. Wenn Sie eine Anzeige erstatten wollen, sollten Sie folgendes beachten:

- Vernichten Sie keine Beweismittel und verändern Sie möglichst nicht den Tatort.
- Fertigen Sie, wenn möglich, ein Gedächtnisprotokoll mit allen Einzelheiten des Tathergangs, einer Täterbeschreibung, Zeugen usw. an.
- Erstellen Sie die Anzeige baldmöglichst. Die Polizei hat dann größere Chancen, die Spuren zu sichern und den Täter zu überführen.

Sie können die Vergewaltigung sowie die damit verbundene Körperverletzung und Beleidigung direkt bei der Kriminalpolizei anzeigen oder über die Telefonnummer 110 einen Streifenwagen rufen. Es werden dann Beamte/Beamtinnen der Schutzpolizei zu Ihnen kommen.

## TELEFONNUMMER 110

**Sie haben das Recht, von einer Vertrauensperson oder einer Mitarbeiterin des FrauenNotrufs zur Vernehmung begleitet zu werden.**

Lesen Sie nach der Vernehmung das Protokoll in Ruhe durch und unterschreiben Sie nur, wenn es hundertprozentig richtig ist. Achten Sie besonders darauf, dass Ihre eigenen Formulierungen protokolliert wurden. Lassen Sie sich die Vorgangsnummer des eingeleiteten Verfahrens geben.

Lassen Sie sich bei der Entscheidung für bestimmte rechtliche Schritte am besten anwaltlich beraten. Der FrauenNotruf kann Ihnen erfahrene Anwältinnen benennen und informiert Sie über den Prozessablauf und Ihre Handlungsmöglichkeiten im Verfahren.

Eine Anwältin kann sicherstellen, dass Sie Ihre Rechte wahrnehmen können, die Strafakten für Sie einsehen und Einfluss auf das Verfahren nehmen.

Eine erste juristische Beratung erhalten Sie bei entsprechend geringem Einkommen, wenn Sie sich zuvor bei der Rechtsantragsstelle Ihres zuständigen Amtsgerichts einen Berechtigungsschein ausstellen lassen. Sie müssen dann i.d.R. nur einen geringen Betrag (15,- €) für das erste Gespräch zahlen. Sie sind nicht verpflichtet, sich nach der Beratung weiter von der Anwältin vertreten zu lassen.

### • Ihre Rechte im Prozess

Sie haben zur aktiven Teilnahme im Verfahren die Möglichkeit als **Nebenklägerin** aufzutreten. Als Nebenklägerin haben Sie das Recht, während des gesamten Prozesses im Gerichtssaal anwesend zu sein. Ob sich dies empfiehlt, sollte vorher mit der Anwältin besprochen werden. Die Anwältin wird als Ihre Vertreterin Ihre Rechte als Verletzte wahren und auf opferschonende Vernehmungen achten. Sie hat z. B. ein Fragerecht, kann Beweisanträge stellen und Anregungen geben, ZeugnInnen benennen, in Ihrem Sinne plädieren und Ähnliches.

Der Antrag auf Zulassung der Nebenklage kann in einem Vergewaltigungsverfahren bereits im Ermittlungsverfahren gestellt werden und somit ein anwaltlicher Beistand kostenfrei bestellt werden. Damit ist eine frühzeitige juristische Unterstützung gewährleistet.

Zur aktiven Teilnahme und zur Wahrnehmung Ihrer Rechte, empfiehlt der FrauenNotruf sich dem Verfahren als Nebenklägerin anzuschließen und sich hier durch eine Anwältin/einen Anwalt vertreten zu lassen.

- **Psychosoziale Prozessbegleitung**

Sie können in jedem Stadium des Verfahrens das zusätzliche Angebot der Psychosozialen Prozessbegleitung nutzen. Dies ist eine besonders intensive Form der Unterstützung durch qualifizierte Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle FrauenNotruf.

Wir informieren sie gerne über diese Möglichkeit.

## Die Angebote des „FrauenNotrufs Saarland“



## Wir sind für Sie da ...

- wenn Sie vergewaltigt wurden
- wenn Sie misshandelt werden oder wurden
- wenn Sie in Ihrer Kindheit sexualisierte Gewalt erlebt haben
- wenn Sie sich am Telefon, in der Ausbildung, am Arbeitsplatz, in sozialen Netzwerken sexuell belästigt oder bedroht fühlen
- wenn Sie in Ihrer Therapie oder Heilbehandlung sexuelle Ausbeutung erleben
- wenn Sie privat oder beruflich Kontakt zu einer betroffenen Frau haben und Hilfe, Information und Beratung wünschen
- wenn Sie Fragen zum Thema „Sexualisierte Gewalt“ haben

## Sie können mit uns Kontakt aufnehmen ...

- unabhängig davon, wie lange die Gewalt zurückliegt
- unabhängig davon, ob der Täter verwandt, bekannt oder fremd ist
- unabhängig davon, ob eine Anzeige erstattet wurde
- unabhängig davon, wie alt Sie sind, aus welchem Land Sie kommen, ob Sie lesbisch oder heterosexuell sind

## Wir bieten Ihnen ...

- telefonische und persönliche Beratung – vertraulich, kostenlos und auf Wunsch anonym
- Hilfe in akuten Krisensituationen
- Unterstützung bei der Aufarbeitung der erlebten Gewalt
- auf Wunsch die Kontaktdaten von Therapeutinnen/Therapeuten, Ärztinnen/Ärzten, Kliniken, Anwältinnen/Anwälten, die mit dem Thema sexuelle Gewalt vertraut sind
- Begleitung z. B. zur frauenärztlichen Praxis, zur Polizei, zum Gericht



- Informationen über Anzeige, Strafantrag und Prozess sowie über die vertrauliche Spurensicherung nach sexueller Gewalt
- Psychosoziale Prozessbegleitung

**Sie** entscheiden über jeden Schritt, den Sie machen möchten und können auf Wunsch **anonym** bleiben.

## Es ist uns wichtig ...

- mit jeder Frau individuelle Wege zu finden, die es ihr ermöglichen trotz der Gewalterfahrung ein selbstbestimmtes Leben zu führen
- die Öffentlichkeit über das Ausmaß, die Ursachen und die Folgen von sexualisierter Gewalt zu informieren
- Aufklärungsarbeit zu leisten, damit sexualisierte Gewalt nicht als individuelles Problem der Frau, sondern als gesellschaftspolitisches Problem gesehen wird

# Nein heißt Nein!

Wir sind der einzige Frauennotruf im Saarland von insgesamt 120 Frauennotrufen in Deutschland. Die Beratungsstelle wurde 1986 von dem Verein „Notrufgruppe für vergewaltigte und misshandelte Frauen“ gegründet. Unsere Arbeit wird vom Land, von der Landeshauptstadt Saarbrücken, dem Regionalverband Saarbrücken und den Landkreisen finanziell gefördert. Da wir für den Erhalt der Finanzierung einen Eigenanteil erwirtschaften müssen, sind wir zur Sicherung unserer Arbeit auf Fördermitgliedschaften, Geldbußen und Spenden angewiesen.

UNSER SPENDENKONTO:

IBAN DE65 5905 0101 0067 1260 52 · BIC SAKSDE55XXX

Sparkasse Saarbrücken

## Beratung für vergewaltigte und misshandelte Frauen



### Telefonberatung / Terminabsprache

Montag und Donnerstag 14.00 – 17.00 Uhr

Dienstag und Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefon:

**0681 – 3 67 67**

Außerhalb der telefonischen Beratungszeiten können Sie Ihren Namen und Ihre Telefonnummer auf unserem Anrufbeantworter hinterlassen. Wir melden uns schnellstmöglich bei Ihnen.

Sie können auch per Mail Kontakt mit uns aufnehmen und Termine vereinbaren:  
[notrufgruppe-sb@t-online.de](mailto:notrufgruppe-sb@t-online.de)

## WICHTIGE TELEFONNUMMERN:

Tag und Nacht zu erreichen

---

Polizeinotruf

110

Vertrauliche Spurensicherung

06 81 - 84 49 44

Frauenhaus Saarbrücken

06 81 - 99 18 00

Frauenhaus Saarlouis

068 31 - 22 00

Frauenhaus Neunkirchen

068 21 - 9 22 50

Hilfetelefon

0 80 00 11 60 16

## STRAFGESETZBUCH (STGB)

### § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

(1) Wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer anderen Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wenn

1. der Täter ausnutzt, dass die Person nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern,
2. der Täter ausnutzt, dass die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist, es sei denn, er hat sich der Zustimmung dieser Person versichert,
3. der Täter ein Überraschungsmoment ausnutzt,
4. der Täter eine Lage ausnutzt, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht, oder
5. der Täter die Person zur Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlung durch Drohung mit einem empfindlichen Übel genötigt hat.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn die Unfähigkeit, einen Willen zu bilden oder zu äußern, auf einer Krankheit oder Behinderung des Opfers beruht.

(5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter

1. gegenüber dem Opfer Gewalt anwendet,
2. dem Opfer mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben droht oder
3. eine Lage ausnutzt, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist.

(6) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen.

Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(7) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
3. das Opfer in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(8) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
2. das Opfer
  - a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
  - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(9) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 4 und 5 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 7 und 8 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

## Fassung aufgrund der Änderung des Strafgesetzbuches vom 04.11.2016 – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung

### Herausgeberin:

FrauenNotruf Saarland  
Beratung für vergewaltigte  
und misshandelte Frauen

Diese Broschüre enthält Auszüge aus:  
Vergewaltigung – wie kann ich mich wehren  
(Frauenamt der Stadt Köln)

5. und überarbeitete Auflage  
aktualisiert im Oktober 2018

Inhaltliche Gestaltung der  
aktuellen Auflage: Anja Graj-Lauer

Grafische Gestaltung: Ideen-Agentur,  
Riegelsberg

Druck: Blattlaus, Saarbrücken

# Nein heißt Nein!



Nauwieserstraße 19  
66111 Saarbrücken  
0681 – 3 67 67  
notrufgruppe-sb@t-online.de  
[www.frauennotruf-saarland.de](http://www.frauennotruf-saarland.de)

Auf unserer Webseite finden Sie weitere Informationen und unseren Flyer in folgenden Sprachen: Englisch – Französisch – Russisch – Türkisch – Arabisch – Farsi